

Matrix *reloaded*

Doppelschlag des BAG vor dem Wahljahr 2026

Einführung

Im vergangenen Jahr entschied das BAG in gleich zwei Fällen zu Fragen der Betriebszugehörigkeit in sogenannten „Matrixorganisationen“. Besondere Bedeutung haben beide Entscheidungen insbesondere im Hinblick auf die im Frühjahr 2026 turnusmäßig anstehenden Betriebsratswahlen. Sofern die Betriebszugehörigkeit eines Arbeitnehmers falsch eingeschätzt wird, kann

dies zur Anfechtbarkeit der Betriebsratswahl führen.

Matrixorganisation

Die Rechtsprechung differenziert zwischen unternehmensinternen und unternehmensübergreifenden Matrixorganisationen. Bei einer unternehmensinternen Matrixorganisation arbeiten alle Beschäftigten im selben Unternehmen, jedoch können fachliche und disziplinarische Weisungen von Personen

ausgeübt werden, die unterschiedlichen Betrieben zugeordnet sind. Unternehmensübergreifende Matrixorganisationen zeichnen sich dadurch aus, dass das fachliche Weisungsrecht regelmäßig von unternehmensfremden Vorgesetzten ausgeübt wird, während das disziplinarische Weisungsrecht beim Vertragsarbeite verbleibt.

Das BAG konkretisierte im vergangenen Jahr für beide Organisationsformen die Anforderungen der Betriebszugehörigkeit. Angesichts der bald anstehenden Betriebsratswahlen 2026 lohnt sich ein genauerer Blick:

**BAG, Beschluss vom 22.05.2025
Az. 7 ABR 28/24**

Das BAG hat im Rahmen einer Wahl-anfechtung im Mai 2025 entschieden, dass Arbeitnehmer in *unternehmens-internen* Matrixorganisationen, die mehreren Betrieben desselben Unternehmens angehören, auch in sämtlichen dieser Betriebe wahlberechtigt sind.



Die aus einer Mehrfacheingliederung folgende Mehrfachwahlberechtigung stehe den Grundsätzen des BetrVG nicht entgegen. Der Begriff der Eingliederung in § 7 BetrVG und § 99 BetrVG sei identisch auszulegen. Ob eine Betriebszugehörigkeit vorliege, müsse im jeweiligen Einzelfall innerhalb einer Gesamtschau geprüft werden. Nach den Maßstäben des BAG liege eine Eingliederung vor, wenn die Führungskraft zur Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben mit den im Betrieb tätigen Arbeitnehmern regelmäßig zusammenarbeiten müsse und damit ihre fachlichen Weisungsbefugnisse tatsächlich wahrnehme. Auf disziplinarische Befugnisse komme es ebenso wenig an wie auf das Vorhandensein eines „räumlichen“ Arbeitsplatzes.

**BAG, Beschluss vom 23.09.2025
Az. 1 ABR 25/24**

Im Zusammenhang mit der Aufhebung personeller Einzelmaßnahmen äußerte sich das BAG im September 2025 auch zu Anforderungen der Betriebszugehörigkeit für *unternehmensübergreifende* Matrixorganisationen. Die Wahlberechtigung der Führungskräfte war nicht Gegenstand des Verfahrens.

Das BAG entschied, dass eine Eingliederung von Führungskräften, deren Arbeitsverhältnis mit der Konzernmutter oder einer anderen – in der Praxis meist im Ausland sitzenden – konzernangehörigen Gesellschaft nur dann vorliegen könne, wenn der Inhaber des in Deutschland gelegenen Betriebs, also die deutsche Tochtergesellschaft, gegenüber diesen Führungskräften weisungsbefugt sei. Ohne eine solche – zumindest partielle – Arbeitgeberstellung der deutschen Tochtergesellschaft könne keine Einstellung dieser Führungskraft im deutschen Betrieb vorliegen.

Im Übrigen schloss sich der 1. Senat der Entscheidung des 7. Senats zu *unternehmensinternen* Matrixorganisationen an.

Folgen für die Praxis

Die praktischen Folgen sind für Arbeitgeber mit mehreren Betrieben nicht zu unterschätzen, und dies vor allem im Hinblick auf die Betriebsratswahlen 2026.

Arbeitgeber mit *unternehmensinternen* Matrixorganisationen müssen insbesondere prüfen, ob einzelne Führungskräfte in mehrere Betriebe eingegliedert sind. Eine mehrfache Betriebszugehörigkeit kann erhebliche Auswirkungen im Zusammenhang mit der Betriebsratswahl mit sich bringen. Insbesondere kann sich eine mehrfache Betriebszugehörigkeit auf arbeitsrechtliche Schwellenwerte auswirken (z.B. §§ 1, 9, 38 BetrVG). Auch müssen Arbeitgeber berücksichtigen, dass sie gemäß § 2 Abs. 2 WO verpflichtet sind, dem Wahlvorstand Informationen dagehend zu geben, dass der jeweilige Wahlvorstand mögliche Mehrfacheingliederungen einschätzen kann. Nicht zuletzt kann sich eine Mehrfacheingliederung auch auf das passive Wahlrecht der Führungskräfte auswirken. Die Mehrfacheingliederung einer Führungskraft hätte zur Folge, dass sie auch Mitglied in mehreren Betriebsräten sein könnte.

Offen bleibt, ob auch eine Führungskraft in einer *unternehmensübergreifenden* Matrixorganisation eingegliedert und wahlberechtigt sein kann. Der 7. Senat ließ diese Frage ausdrücklich offen und auch der 1. Senat äußerte sich dazu nicht. Die Argumentation des BAG lässt vermuten, dass eine Wahlberechtigung solcher Führungskräfte zu bejahen ist. Unklar bleibt indes, ob einer Wahlberechtigung für ausländische Führungskräfte der fehlende persönliche Geltungsbereich des BetrVG entgegengehalten werden kann.

Kurzum: Betriebsratswahlen weisen stets einige Fallstricke auf, im Fall gelebter Matrixorganisationen gilt dies im Besonderen. Doppelte oder gar Mehrfachzugehörigkeiten scheinen möglich, selbst im internationalen Kontext; gleichwohl zeigt die Rechtsprechung entsprechende Limitierungen auf. Eine sorgfältige Wahlvorbereitung hat diese Aspekte jedenfalls in den Blick zu nehmen.

Zögern Sie bitte nicht, uns bei Fragen zu diesem Thema anzusprechen. Falls Sie in den Verteiler unseres kostenlosen Kanzlei-Newsletters aufgenommen werden möchten, senden Sie uns zu diesem Zweck bitte eine kurze [Mail](#).



Laila Grombacher



Niklas Stodolski

JUSTEM Rechtsanwälte

PartGmbB

Neue Mainzer Str. 26

60311 Frankfurt am Main

www.justem.de